

Zl.u.Betr.w.v.

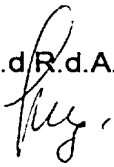
Eisenstadt, am 15. Juni 1999

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Postfach 35, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Handl-Thaller eh.

F.d.R.d.A.:



AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Eisenstadt, am 15. Juni 1999
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2032
Mag. Eleonore Wayan

Zahl: LAD-VD-B103/458-1999

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1994 geändert wird;
Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Bezug: 32.830/78-III/A/1/99

Zu dem mit 14. Mai 1999 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, teilt das Amt der Burgenländischen Landesregierung mit, dass der vorliegende Gesetzesentwurf im Interesse des Einsatzes moderner Informationstechnologien zweifellos begrüßt wird. Allerdings darf auf folgende Bedenken aufmerksam gemacht werden:

A. Allgemeines:

Die bisherigen Erfahrungen sprechen gegen den Entfall einer Strafregisterbescheinigung und der Erklärung über sonstige Gewerbeausschlussgründe bei Personen, die bereits eine Gewerbeberechtigung besitzen.

Die Überlegung in den Erläuterungen, dass eine Erklärung über das Fehlen persönlicher Ausschlussgründe (insbesondere Konkursfreiheit, Nichtvorliegen bestimmter finanzstrafrechtlicher Verurteilungen) nicht erforderlich sei, weil die Behörde bei nachträglichem Eintritt solcher Ausschließungsgründe die Gewerbeberechtigung ohnehin zu entziehen habe und daher bei aufrechter Gewerbeberechtigung davon auszugehen sei, dass ein solcher

Ausschließungsgrund nicht entstanden sei, überzeugt insofern nicht, als die Gewerbebehörden derzeit von den Gerichten zwar regelmäßig über eingeleitete Konkursverfahren, nicht jedoch im Falle von sonstigen Strafverfahren verständigt werden und die Gewerbebehörden z.B. von Verurteilungen zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen bei aufrechten Gewerbeberechtigungen höchstens zufällig erfahren. Ein diesbezüglich auch nur einigermaßen zuverlässig funktionierendes Verständigungssystem zwischen Gericht und Gewerbebehörde kann es schon alleine deswegen nicht geben, weil die Strafrichter in der Regel keinerlei Informationen darüber haben, ob ein Straftäter auch Inhaber einer Gewerbeberechtigung ist.

Zumindest die Vorlage eines Strafregisterauszuges (oder ein entsprechender Online-Zugang zur betreffenden Datenbank) und die Erklärung über sonstige Gewerbeausschlussgründe sollten daher nach ho. Ansicht auf keinen Fall ersatzlos gestrichen werden, da ansonsten vermehrt mit aufwendigen Verfahren nach § 363 Abs. 1 Z 3 erster Satz GewO 1994 zu rechnen sein wird.

Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass bei der Anmeldung eines freien Gewerbes mittel E-Mail, die Identität des Absenders des E-Mails bis heute nicht wirklich geprüft werden kann, da ein E-Mail keine Unterschrift trägt. Das heißt, die in der Gewerbebeanmeldung genannte Person muss nicht unbedingt ident mit dem Absender des E-Mails sein.

B. Zu den Kosten:

Den Ausführungen in den Erläuterungen, dass durch die Schaffung der EDV-Gewerberegister die Bezirksverwaltungsbehörden ohnehin hinreichend mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung ausgestattet seien, und daher durch die vorliegende Novelle keine zusätzlichen Kosten erwachsen würden, kann aus nachstehenden Gründen nicht gefolgt werden:

1. Aus Anlass der Schaffung der EDV-Gewerberegister wurden nur die unbedingt notwendigen Geräte angeschafft. Wenn in Zukunft für einen Großteil der Gewerbeberechtigungen die Anmeldung im Wege automationsunterstützter

Datenübertragung erfolgen kann, wird hierfür zweifelsfrei zusätzliche EDV-Ausstattung erforderlich sein.

2. Da die Vorlage bestimmter Belege gemäß § 339 Abs. 3 GewO 1994 durch eine Abfrage bei der jeweiligen Datenbank durch die Behörde selbst ersetzt werden soll, sind hierfür zusätzliche Mannstunden der Verwendungsgruppe B erforderlich, da eine unmittelbare Anfrage über EDV zweifellos arbeitsaufwendiger ist als die Sichtprüfung der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen.
3. Neben zusätzlicher Hard- und Software sowie zusätzlichen Mannstunden werden durch die beabsichtigten Direktabfragen durch die Behörden selbst auch zusätzliche Leitungs- bzw. Telephonegebühren und Abfragekosten anfallen.

Hinsichtlich der zusätzlich erforderlichen Mannstunden darf auf folgende Aufstellung verwiesen werden.

Hochrechnung der zusätzlich erforderlichen Mannstunden durch diverse Registerabfragen im Falle automationsunterstützter Gewerbeanmeldungen
Basisdaten: laut Zentralem Gewerberegister wurden im Burgenland 1998 exakt 397 und 1997 exakt 564 Gewerbe neu angemeldet.

Es wird daher im Zusammenhang mit Änderungen in der Einstufung in Zukunft von im Schnitt 500 Anmeldungen eines freien Gewerbes/Jahr ausgegangen.

Arbeitsschritt	Verwendungsgruppe	Zeitbedarf in Minuten	Wahrscheinlichkeit pro Jahr	Erwartungswert	Kosten pro Minute	Kosten pro Arbeitsschritt und Jahr
Strafregister-Abfrage	B	10	500	5000	5,9	29.500,-

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Handl-Thaller eh.

F.d.R.d.A.:

